Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/10/21 KUVS-1606/5/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2004

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist auch dann nicht zum Abstellen seines Pkw auf dem Marktplatz

berechtigt, wenn er der Gesamtorganisationsleiter eines Adventsmarktes war und den Pkw deshalb abstellte, weil er die Marktstände kontrollierte, zumal der Abstellzeitpunkt außerhalb der festgelegten Marktzeiten lag.

Schlagworte

Pkw am Marktplatz abstellen, Halten, Parken, Abstellzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at